

Neue Fassung

(gültig ab Eintragung beim Registergericht im Amtsgericht)

§9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht **mindestens aus 2, höchstens bis zu 5 gleichberechtigten Vorständen**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Für welche Bereiche die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis zuständig sind, wird von Ihnen in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften **von mehr als 1.000,- Euro (eintausend)** verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.

§10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. **mindestens 2, höchstens bis zu 5 gleichberechtigten Vorständen** (§9)
- b. ~~dem Kassenwart (wird gestrichen)~~
- c. dem Schriftführer
- d. den Spartenleitern
- e. dem Jugendvertreter und
- f. **mindestens 4 höchstens bis zu 6 Beisitzern**

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§12 Wahl des Vereinsausschusses

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden - mit Ausnahme der Spartenleiter **und des Jugendvertreters** - von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vereinsausschuss bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vereinsausschuss.

Die Spartenleiter werden von der jeweiligen Sparte in einer eigenen Abteilungsversammlung gewählt.

§14 Sitzungen

Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen, die **von den Vorsitzenden** nach Bedarf einberufen werden.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Alte Fassung

(Stand 13.03.1992)

§9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht **aus dem 1. und 2. Vorsitzenden**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,- DM (eintausend) verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.

§10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. **dem Vorstand (§9)**
- b. **dem Kassenwart**
- c. dem Schriftführer
- d. den Spartenleitern
- e. dem Jugendvertreter und
- f. **bis zu 4 Beisitzern**

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§12 Wahl des Vereinsausschusses

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden - **mit Ausnahme der Spartenleiter** - von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vereinsausschuss bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vereinsausschuss.

Die Spartenleiter werden von der jeweiligen Sparte in einer eigenen Abteilungsversammlung gewählt.

§14 Sitzungen

Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen, die **vom 1. oder 2. Vorsitzenden** nach Bedarf einberufen werden.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.